

Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens
im Masterstudiengang Prozessmanagement

Vom 17. April 2014

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 10. April 2014 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufnahme und Zulassungszahlen

- (1) Die Aufnahme von Studienanfänger(innen) erfolgt einmal jährlich, jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Härtefallquote

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 5 vom Hundert, mindestens ein Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen.

Beim Vergabeverfahren werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens
2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.

Wer die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den nach Nr. 1 und Nr. 2 zu bildenden Ranglisten erfüllt, wird auf beiden Ranglisten geführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Prozessmanagement kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule und
2. Nachweis einer einjährigen Berufserfahrung nach dem Erststudium mit Einbindung in Geschäftsprozesse (z.B. Auftragsabwicklungs-, Forschungs- und Entwicklungs-, Planungsprozesse).

Absolvent(inn)en aus dualen Studiengängen bzw. Berufsakademien, die die Einbindung in Geschäftsprozesse im Unternehmen während des Studiums nachweisen können, müssen noch eine einjährige Berufserfahrung nach dem Erststudium vorweisen.

Absolvent(inn)en, die ihr Erststudium berufsbegleitend absolviert haben, kann die Berufserfahrung nach dem Erststudium erlassen werden, sofern sie eine mindestens einjährige Berufstätigkeit mit Einbindung in Geschäftsprozesse während des Studiums nachweisen können.

Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

§ 5 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einer weiteren hauptberuflichen Professorin oder einem weiteren hauptberuflichen Professor oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 8 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung der Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste, die den Erfüllungsgrad der maßgeblichen Auswahlkriterien widerspiegelt.
- (2) Die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Auswahlkriterien sind:
 1. das Ergebnis des Auswahlgesprächs nach § 7 und
 2. die Durchschnittsnote im Erststudium.

§ 7 Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch findet im Anschluss an den Anmeldeschluss statt. In dem ca. 15-minütigen Gespräch soll die Bewerberin/der Bewerber ein entsprechendes fachliches Grundverständnis, die beruflichen Erfahrungen und die Motivation für diesen Studiengang nachweisen. Für das fachliche Grundverständnis können max. 30 Punkte, für die beruflichen Erfahrungen max. 50 Punkte und für die Motivation für diesen Studiengang max. 20 Punkte erreicht werden.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Aus den Kriterien nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird ein Rangplatz wie folgt ermittelt: Die Durchschnittsnote des abgeschlossenen Erststudiums wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung mit max. 50 Punkten bewertet und zum Ergebnis des Auswahlgesprächs addiert.

Entsprechend der erreichten Gesamt-Punktzahl wird die Rangliste für die Auswahlentscheidung gebildet.

§ 9 Nicht-Erscheinen, Rücktritt, Täuschung

Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu dem Termin für das Auswahlgespräch nicht erscheint, wenn sie/er nach Beginn des Gesprächs zurücktritt oder einen Täuschungsversuch unternimmt.

§ 10 Mindestteilnehmerzahl

Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt eine Mindestzahl von sieben eingeschriebenen Studierenden voraus.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Prozessmanagement vom 10. Dezember 2012 außer Kraft

Nürtingen, 17. April 2014

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage

Die Durchschnittsnote des Erststudiums fließt mit der folgenden Punktzahl in die Ermittlung der Rangliste ein:

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	50
1,1	48
1,2	47
1,3	45
1,4	44
1,5	43
1,6	41
1,7	40
1,8	38
1,9	37
2,0	35
2,1	33
2,2	32
2,3	30
2,4	28
2,5	25
2,6	23
2,7	20
2,8	18
2,9	17
3,0	15
3,1	13
3,2	12
3,3	10
3,4	9
3,5	8
3,6	6
3,7	5
3,8	3
3,9	2
4,0	0